

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.04.1964

Geschäftszahl

0050/64

Rechtssatz

Strafbar ist nicht die Nichterfüllung eines baupolizeilichen Auftrages, sondern die Verletzung der Instandhaltungspflicht. (Hinweis auf E v. 1.4.1963, Zl. 1665/62)